

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Kreisstadt Korbach

vom 22.08.1977, in Kraft getreten am 01.09.1977, geändert durch

- I. Nachtrag vom 12.10.1979, in Kraft getreten am 01.11.1979,
- II. Nachtrag vom 23.11.1979, in Kraft getreten am 01.12.1979,
- III. Nachtrag vom 10.06.1981, in Kraft getreten am 01.07.1981,
- IV. Nachtrag vom 30.05.1990, in Kraft getreten am 01.07.1990,
- V. Nachtrag vom 24.11.1992, in Kraft getreten am 16.01.1993,
- VI. Nachtrag vom 12.03.1996, in Kraft getreten am 06.05.1996,
- VII. Nachtrag vom 20.03.2000, in Kraft getreten am 10.05.2000,
- VIII. Nachtrag vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) gelten für die Kreisstadt Korbach.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst gemäß § 47 Abs. 4 des PBefG das Gebiet der Großgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz begründet.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) wird verwiesen.

§ 2 *

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt von

| | |
|-------------|--------|
| 06 - 23 Uhr | 2,20 € |
| 23 - 06 Uhr | 2,30 € |

* § 2 geändert durch

- I. Nachtrag vom 12.10.1979
- II. Nachtrag vom 23.11.1979
- III. Nachtrag vom 10.06.1981
- IV. Nachtrag vom 30.05.1990
- V. Nachtrag vom 24.11.1992
- VI. Nachtrag vom 12.03.1996
- VII. Nachtrag vom 20.03.2000
- VIII. Nachtrag vom 04.09.2001

2. Der Fahrpreis pro km beträgt von
- | | |
|--|--------|
| 06 - 23 Uhr (Der Fahrpreisanzeiger schaltet je 77 m um 0,10 € weiter.) | 1,30 € |
| 23 - 06 Uhr (Der Fahrpreisanzeiger schaltet je 71 m um 0,10 € weiter.) | 1,40 € |
3. Anfahrten
- | | |
|---|----------|
| a) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes (Der Fahrpreisanzeiger ist erst an der Stelle zu schalten, an der der Fahrgast die Kraftdroschke bestellt hat.) | - frei - |
| b) Zu den außerhalb des Pflichtfahrgebietes gelegenen Abholfahr- ten wird ein Zuschlag erhoben, wenn die Besetztfahrt nicht in das Pflichtfahrgebiet führt. Der Zuschlag beträgt pro km (Der Fahrpreisanzeiger ist vom nächstgelegenen Taxistandplatz zum Abholort zu schalten.) | 0,60 € |
| c) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast nach erfolgter Bereitstellung des Fahrzeuges aus Gründen, die der Fahrgast zu verantworten hat, nicht ausgeführt werden, ist die Grundgebühr zu entrichten. | |
4. Wartezeiten
- Für die Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast von ihm
veranlasste sowie verkehrsbedingte Wartezeiten pro Minute von
- | |
|---------------------------------------|
| 06 - 23 Uhr mit 0,25 € = 15,00 €/Std. |
| 23 - 06 Uhr mit 0,30 € = 18,00 €/Std. |
- zu vergüten.

§ 3 *

Gepäckzuschlag

| | |
|---|----------|
| Kleingepäck bis 10 kg | - frei - |
| Gepäckstücke bis zu 25 kg je Stück | 0,30 € |
| Gepäckstücke über 25 kg je Stück | 0,50 € |
| Sperriges Gepäck (Skier, Kinderwagen usw.) je Stück | 0,30 € |
| Lebende Tiere, ausgenommen Blindenhunde | 0,30 € |

* § 3 geändert durch VIII. Nachtrag vom 04.09.2001

§ 4

Sonderkosten

1. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und die Grundgebühr entsprechend.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu ersetzen.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

§ 5

Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
4. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den zu zahlenden Fahrpreis auszustellen.
5. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
6. In jeder Kraftdroschke ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxi-Tarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieser Taxi-Tarif tritt am 1. September 1977 in Kraft. Der Taxi-Tarif vom 12. März 1974 verliert mit dem Tage des In-Kraft-Tretens des vorstehenden Tarifes seine Gültigkeit.